



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 34.3 vom 1. Januar 2013

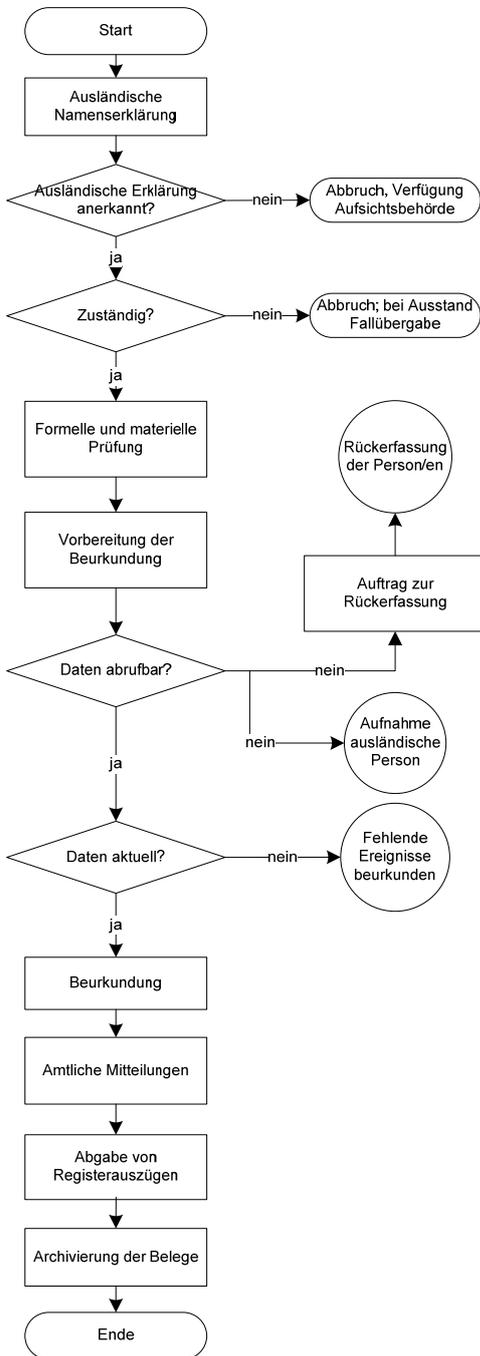
Änderung des Namens durch Erklärung im Ausland

Geschäftsfall Namensklärung

Namensklärung Ausland

0	Systematische Übersicht	3
1	Beleg	4
2	Zuständigkeit	4
2.1	Örtlich	4
2.2	Sachlich	4
2.3	Persönlich	4
3	Prüfung	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Verfügung der Aufsichtsbehörde	5
3.3	Erstreckung der Namensklärung auf Familienmitglieder	5
3.4	Wirkung der Namensklärung auf das Bürgerrecht	5
4	Vorbereiten der Beurkundung	6
4.1	Daten nicht abrufbar	6
4.2	Daten abrufbar	6
5	Beurkundung	6
6	Amtliche Mitteilungen	6
7	Abgabe von Registerauszügen	7
7.1	Namensnachweis	7
7.2	Bestätigung über die Beurkundung	7
8	Archivierung der Belege	7
8.1	Mitteilung der Namensklärung	7
8.2	Korrespondenzen	7

0 Systematische Übersicht



1 Beleg

2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

3 Prüfung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde
- 3.3 Erstreckung der Namenserklärung auf Familienmitglieder
- 3.4 Wirkung der Namenserklärung auf das Bürgerrecht

4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

5 Beurkundung

6 Amtliche Mitteilungen

7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Namensnachweis
- 7.2 Bestätigung über die Beurkundung

8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung der Namenserklärung
- 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

Es liegt eine Namensänderung aus dem Ausland vor. Diese erfolgte mittels Erklärung, also weder als gesetzliche Folge eines Zivilstandsereignisses noch durch Behördenentscheid.

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der Änderung der Namensführung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Heimatortes** oder, wenn kein Bezug zu einem Heimatort besteht, am **Wohnort** oder am Ort, an dem ein weiteres **Ereignis** der betroffenen ausländischen Person zu beurkunden ist.

Die im **Ausland** erfolgte Änderung des Namens durch Erklärung darf nur gestützt auf die Verfügung der Aufsichtsbehörde beurkundet und der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthalts mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 IPRG; Art. 23 ZStV). Sie ist im Heimatkanton der betroffenen Person oder, wenn diese das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, im Heimatkanton ihres schweizerischen Familienmitgliedes zu beurkunden. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung durchzuführen, dem die ausländische Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Handelt es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer ohne familienrechtliche Beziehungen zu einem schweizerischen Familienmitglied, erfolgt die Beurkundung im Wohnsitzkanton oder im Kanton, in dem ein neues Ereignis zu beurkunden ist. Es darf darauf verzichtet werden, wenn die Daten nicht abrufbar sind. Hingegen muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden (Weiterleitung des Dokumentes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthalts der betroffenen Person).

2.2 Sachlich

Zur rechtswirksamen Änderung des Namens steht an Stelle einer behördlichen Entscheidung nach ausländischem Recht eine persönliche Willenserklärung. Sie gilt für die auf der Erklärung bezeichnete Person.

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der Namensklärung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Die Erklärung betreffend die Änderung des Namens muss gemäss ausländischem Recht wirksam und in der Schweiz anerkannt sein.

3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons oder, wenn die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons ihres schweizerischen Familienmitgliedes, entscheidet über die Anerkennbarkeit der im Ausland durch Willenserklärung erfolgten Namensänderung. Sie kann sich dabei auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der zuständigen schweizerischen Vertretung stützen. Sind nach dieser Regel mehrere Heimatkantone betroffen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die zuerst in den Besitz des Dokumentes gelangt ist.

Handelt es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer ohne familienrechtliche Beziehungen zu einem schweizerischen Familienmitglied, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons oder die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem ein neues Ereignis zu beurkunden ist, über die Anerkennbarkeit der ausländischen Namenserklärung und ordnet gleichzeitig deren Beurkundung an. Auf die Beurkundung darf verzichtet werden, wenn die Daten der ausländischen Person im System nicht abrufbar sind. Hingegen muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden (Weiterleitung des Dokumentes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthalts der betroffenen Person).

3.3 Erstreckung der Namenserklärung auf Familienmitglieder

Die Namenserklärung ist persönlich; sie bezieht sich auf den eigenen Namen oder auf den Namen des Kindes, für das die Erklärung abgegeben wurde (unter Vorbehalt der Zustimmung gemäss Art. 270b ZGB). Sie gilt nur für die auf der Erklärung ausdrücklich aufgeführte(n) Person(en). Eine Erstreckung auf weitere Familienmitglieder findet ohne entsprechenden Nachweis nicht statt.

3.4 Wirkung der Namensklärung auf das Bürgerrecht

Die Änderung der Namensführung durch Erklärung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder die Staatsangehörigkeit. Vorbehalten bleibt die Änderung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts des minderjährigen Kindes (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

4 Vorbereiten der Beurkundung

4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der betroffenen Person im System nicht abrufbar, ist die **Rückerfassung** zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Besitzt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht und hat sie keine familienrechtlichen Beziehungen zu einem schweizerischen Familienmitglied, ist ihre Aufnahme in das Personenstandsregister und die anschliessende Beurkundung der Namenserklärung nicht zwingend. Hingegen muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden (Weiterleitung des Dokumentes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthalts gemäss Art. 49 ZStV; die Änderung des Namens gestützt auf eine Erklärung im Ausland darf nur mitgeteilt werden, wenn die Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt).

4.2 Daten abrufbar

Es ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten **richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand** sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis nicht beurkundete Ereignisse (insbesondere die gerichtliche Auflösung der Ehe) nachgewiesen und beurkundet sind.

5 Beurkundung

Sobald die aktuellen Daten (nach der Regel $x - 1$, d.h. Stand am Tage vor der rechtskräftig abgegebenen Namenserklärung) im System zur Verfügung stehen, ist die Namenserklärung unverzüglich zu beurkunden.

6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 ZStV),
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft.

Wurde die Geburt des minderjährigen Kindes in der Schweiz in einem in Papierform geführten Register beurkundet, ist die Namensklärung auch dem Geburtsort mitzuteilen (Art. 98 ZStV).

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Namensnachweis

Auf Wunsch kann ein Namensnachweis (Formular 7.8) abgegeben werden.

7.2 Bestätigung über die Beurkundung

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland durch Erklärung erfolgte Änderung der Namensführung für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird. Dies dient dazu, dass das Immatrikulationsregister nachgeführt und Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

Diese Bestätigung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland erfolgten Namensklärung (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

8 Archivierung der Belege

8.1 Mitteilung der Namensklärung

Die ausländische Erklärung betreffend die Änderung der Namensführung und die Verfügung der Aufsichtsbehörde über deren Anerkennung für den schweizerischen Rechtsbereich sind als Belege aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.